

VEREINSSATZUNG

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Interessengemeinschaft der Wolsdorfer Vereine 1966 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 53721 Siegburg – Wolsdorf.

Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter dem Aktenzeichen VR 1112 eingetragen.

§ 2

Gegenstand:

Zweck des Vereins ist die Förderung der alten Sitten und Bräuche in Wolsdorf, sowie sozialer Aufgaben durch entsprechende Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft / Eintritt

Mitglied kann jeder Verein, der die Ziele nach § 2 unterstützt, werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Annahme wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

Jeder Verein wird durch maximal zwei seiner Mitglieder, die Stimmrecht haben, vertreten.

§ 4

Mitgliedschaft / Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist erst mit Beendigung des Kalenderjahres möglich.

Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Verein das Ansehen der Interessengemeinschaft schädigt, dem § 2 der Satzung zuwider handelt oder mehr als 2 Jahresbeiträge schuldig ist. Über den Ausschluss wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und 3 Beisitzern.

Vetretungsberechtigte Personen im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Für das Innenverhältnis wird darüber hinaus bestimmt, dass vertretungsberechtigten Personen, einer immer der Vorsitzende sein soll. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende dessen Stelle.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wählbar ist jede eines Mitgliedsvereins, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im ersten Quartal des Jahres einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- b) Wahl eines Versammlungsleiters bis zur Wahl des Vorsitzenden oder in Abwesenheit eines anderen Vorstandsmitgliedes
- c) Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes
- d) den Kassenbericht des Schatzmeisters
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Anträge der Vereine**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält, das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen Tag der Absendung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindesten vierzehn Tage betragen.

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Art der Abstimmung (schriftlich oder durch Handheben) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Sollte keine Mehrheit gefunden werden, entscheidet der Vorsitzende.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl, wobei in die Erklärung aufzunehmen ist, dass er für den Verein handelt.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, für das die Vorschriften unter § 8 dieser Satzung gelten.

Dem Kassenwart und seinem Stellvertreter obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Kassenbericht vor.

§ 10

Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Zuwendungen an Mitglieder

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen.

§ 13

Verbot von satzungsfremden Begünstigungen

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14

Änderung des Satzung / Auflösung des Vereins

Zu Änderungen und der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 15

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Schulden an das Kinderheim Pauline von Malinckrodt in Siegburg – Wolsdorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

In der gültigen Fassung vom 14.05.2009